

Unihockey-Verein

Bärner Chnebeler

(UVBC)

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

1. Rechtsform und Sitz

- Art. 1 ¹Der Unihockey-Verein Bärner Chnebeler (UVBC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
 ²Der UVBC ist dem Schweizerischen Sportverband öffentlicher Verkehr (SVSE) angeschlossen. Die Aufnahme erfolgte an der Delegiertenversammlung vom 22. Nov. 2014
- Art. 2 Der Sitz des UVBC ist in Bern.

2. Zweck und Ziel

- Art. 3 Der UVBC ermöglicht es seinen Mitgliedern gemeinsam Unihockey zu spielen. Neben der sportlichen Betätigung soll der Plausch sowie die Förderung der Kameradschaft ebenso im Vordergrund stehen.
- Art. 4 Der UVBC ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Mitgliedschaft umfasst
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
- Art. 6 ¹Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- ²Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtsgültig.
- ³Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag ist in Anhang 1 aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil der Statuten.
- ⁴Der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied und umgekehrt ist auf jedes neue Geschäftsjahr ohne Einschränkung möglich.
- ⁵Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des UVBC. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Begründete Anträge sind dem Vorstand bis am 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- ⁶Als Junioren gelten Mitglieder bis zum Ende ihres 18. Lebensjahres. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- ⁷Junioren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- Art. 7 ¹Mitglieder können aus dem UVBC ausgeschlossen werden, wegen
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und/oder
 - grober Verletzung der Statuten, Reglemente, Vereinsbeschlüsse oder aus anderen wichtigen Gründen.
- ²Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar mit dem Beschluss des Vorstandes.
- Art. 8 Der Austritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied. Er hat auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Auch für das letzte Jahr als Mitglied des UVBC, ist der volle Jahresbeitrag (gemäss Anhang 1) zu entrichten.

4. Organisation

- Art. 9 ¹Die Organe des UVBC sind
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevision
- ²Der Vorstand kann für besondere Aufgaben spezielle Kommissionen bestellen.
- Art. 10 ¹Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Amtsälteste scheidet aus und der Ersatzrevisor folgt nach. Zu wählen ist jeweils ein Ersatzrevisor.
- ²Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsdauer einen provisorischen Ersatz einsetzen.
- Art. 11 ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Art. 12 ¹Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr.
- ²Bei Stimmgleichheit anlässlich von Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- Art. 13 Für die Auflösung des UVBC ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 14 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

5. Hauptversammlung

- Art. 15 Die Hauptversammlung (HV) findet unter dem Vorsitz des Präsidenten jährlich bis Ende März statt. Ausserordentlich muss sie einberufen werden
- Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 60 Tage nach Einreichen des Begehrens
 - Auf Anordnung des Vorstandes
- Art. 16 In die Zuständigkeiten der Hauptversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Änderung und Ergänzung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des UVBC's
 - Beschlussfassung über übrige traktandierte Anträge
 - Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Art. 17 Anträge der Mitglieder zuhanden der HV sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 18 Einladungen mit Traktanden und Anträgen sind den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der HV zuzustellen.
- Art. 19 Über die Verhandlungen und Beschlüsse an der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Vorstand

- Art. 20 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den UVBC nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
- Art. 21 ¹Der Vorstand besteht aus
- Präsident
 - 3 – 6 weiteren Mitgliedern
- ²Der Vorstand – mit Ausnahme des Präsidenten – konstituiert sich selbst.
- Art. 22 In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins
 - Festlegung der Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder
 - Vorbereitung der Verhandlungen der HV
 - Ersatzwahlen für die laufende Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben
 - Information der Mitglieder
 - Entscheid über Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 23 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 24 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

7. Revisoren

Art. 25 Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung materiell und formell zu prüfen.

8. Haftung

Art. 26 ¹Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

²Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

9. Verschiedenes

Art. 27 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 28 gestrichen

Art. 29 Bei Auflösung des UVBC beschliesst der Vorstand, wie das verbleibende Vermögen verwendet werden soll.

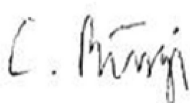
Art. 30 Diese korrigierten Statuten wurden an der HV vom 19. Januar 2018 in Bern genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2015. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Bern, den 29. Januar 2018

Für den Unihockey-Verein Bärner-Chnebeler (UVBC)

Der Präsident

Christoph Bürgi



Der Sekretär

Pascal Albert



Eingesehen und Genehmigt, 24. April 2015:
Schweizerischer Sportverband
öffentlicher Verkehr



Thomas Meier
Präsident

GV vom	Artikel	Änderung
16.02.2015	1.2	Ergänzung: Der UVBC ist seit dem 22.11.14 dem SVSE angeschlossen
16.02.2015	13	Präzisierung: Keine Unterscheidung mehr zwischen stimmberechtigten und stimmenden Mitgliedern.
16.02.2015	16	Ernennung Ehrenmitglieder durch HV statt Vorstand
16.02.2015	22	Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ernennung Ehrenmitglieder durch HV statt Vorstand
16.02.2015	28	Artikel 26 und 28 sind inhaltlich gleich. Art. 28 gestrichen
19.01.2018	6	Korrektur: Ernennung Ehrenmitglieder durch HV statt Vorstand gemäss Entscheid vom 16.02.2015 Art. 16.

Anhang 1 zu den Statuten Unihockey-Verein Bärner Chnebeler (UVBC)

Mitgliederbeiträge

- Aktivmitglieder: 60.-
- Passivmitglieder: 30.-
- Junioren: 30.- (50%-Reduktion)
- Ehrenmitglieder: 0.-
- Login Lernende: 0.-

Stand:

Hauptversammlung vom 16. Februar 2015